



"Ohne Gentechnik"- Produktions- und Prüfstandard

Teil F - Gruppenorganisation Landwirtschaft

Version 23.01

veröffentlicht am 01.09.2022

verpflichtend ab 01.01.2023



© 2013 - 2022 Copyright by VLOG – All Rights Reserved

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstr. 153a, 10117 Berlin

Tel: +49 30 2359 945 00, www.ohnegentechnik.org

Inhalt

Inhalt	2
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	3
Teil F: Gruppenorganisation Landwirtschaft	4
F 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht	4
F 2 Anforderungen an Gruppenorganisatoren	5
F 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG.....	5
F 2.2 Gruppenbeschreibung, Mitgliederliste, Stallplatzübersicht, Betriebsbeschreibung	5
F 2.2.1 Gruppenbeschreibung (vgl. Anhang (23))	5
F 2.2.2 Mitgliederliste (vgl. Anhang (23a)/(23b)).....	5
F 2.2.3 Stallplatzübersicht (vgl. Anhang (23c)).....	6
F 2.2.4 Betriebsbeschreibung (vgl. Anhang (20a)/(20b)/(20c))	6
F 2.3 Vertragliche Bindung der Gruppenmitglieder (KO).....	6
F 2.3.1 Datenfreigabeerklärung (nur für Gruppenorganisation Legehennen – Eier)	6
F 2.4 Risikomanagement (KO).....	6
F 2.5 Beauftragung externer Dienstleister	7
F 2.6 Probenahme und Analyse	8
F 2.6.1 Probenahme- und Analysenplan	8
F 2.6.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyzelabors	8
F 2.6.3 Probenahme- und Analysehäufigkeit	9
F 2.6.4 Bewertung von Analyseergebnissen	9
F 2.6.5 Auswertung der Analysedaten	10
F 2.6.6 Weitergabe der Analyseergebnisse an VLOG.....	10
F 2.7 Schulung der Mitarbeiter und der Gruppenmitglieder	10
F 2.8 Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Produkten und Tieren (KO).....	10
F 2.9 Reklamationsmanagement.....	11
F 2.10 Krisenmanagement (KO)	11
F 2.11 Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess	12
F 2.12 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen	12
F 2.13 Interne Audits	12

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle F 1: Stufendefinition und Zertifizierungspflicht	4
Tabelle F 2: Bewertung von Analyseergebnissen	10

Teil F: Gruppenorganisation Landwirtschaft

Im folgenden Standardteil sind die Anforderungen an die Gruppenorganisation Landwirtschaft beschrieben, deren Zertifizierung im Rahmen der Gruppenzertifizierung Landwirtschaft erfolgt. Teil Z Zertifizierung beschreibt den Zertifizierungsprozess, die Risikoklasseneinstufung und die daraus resultierenden Anforderungen an (zukünftig) VLOG-zertifizierte Unternehmen.

F 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

Für die landwirtschaftlichen Gruppenmitglieder gelten die Anforderungen der Stufe Landwirtschaft (Teil E), für den Gruppenorganisator der VLOG-Gruppe Landwirtschaft darüber hinaus die Anforderungen in Teil F. In den Audits wird überprüft, ob alle Anforderungen vom Gruppenorganisator Landwirtschaft erfüllt werden.

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standard- anforderungen
VLOG-Gruppe Landwirtschaft: Eine VLOG-Gruppe Landwirtschaft ist der Zusammenschluss verschiedener Unternehmen oder Standorte (den sogenannten landwirtschaftlichen Gruppenmitgliedern) zum Zwecke einer VLOG-Gruppenzertifizierung Landwirtschaft. Die Gruppenzertifizierung ist sowohl für ein Unternehmen mit mindestens zwei Standorten als auch für die gemeinsame Zertifizierung von mehreren Unternehmen mit ihren Standorten möglich.			
Gruppenorganisator Landwirtschaft, folgend Gruppenorganisator: Unternehmen einer VLOG-Gruppe Landwirtschaft mit Verantwortung für ein Risikomanagement, dass die landwirtschaftlichen Gruppenmitglieder – und bei der Erzeugung von tierischen Lebensmitteln auch PCR-Analysen der verwendeten Futtermittel – einschließt. Im Rahmen der VLOG-Gruppenorganisation Landwirtschaft erfolgt die Zertifizierung über den Gruppenorganisator, d.h. dieser erhält das Zertifikat für die VLOG-Gruppe Landwirtschaft.			
	Für die tierische Primärproduktion	Für die Erzeugung pflanzlicher Rohstoffe (Lebensmittel).	F 1-F 2
Landwirtschaftliches Gruppenmitglied, folgend Gruppenmitglied: Landwirtschaftliches Unternehmen/Standort, das/der vertraglich in eine VLOG-Gruppe Landwirtschaft integriert ist. <ul style="list-style-type: none"> • Ein Gruppenmitglied kann für einen festgelegten Geltungsbereich (z.B. Rinder – Kuhmilch (roh)) nur Mitglied in einer VLOG-Gruppe sein • Werden bei einem Gruppenmitglied Tiere/tierische Lebensmittel verschiedener Geltungsbereiche erzeugt (z.B. Kuhmilch (roh) und Mastvieh), kann das Unternehmen für jeden Geltungsbereich in jeweils unterschiedlichen VLOG-Gruppen Gruppenmitglied sein (vgl. Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft) • Ist ein Unternehmen Gruppenmitglied bei einer VLOG-Gruppe, ist eine Einzelzertifizierung nach VLOG-Standard für denselben Geltungsbereich nicht zulässig. 			
	Für die Erzeugung, Be- und Verarbeitung von tierischen Lebensmitteln.	Für die Erzeugung von pflanzlichen Lebensmitteln.	E 1-E 5

Tabelle F 1: Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

F 2 Anforderungen an Gruppenorganisatoren

F 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG

Es liegt ein beidseitig unterzeichneter Standardnutzungsvertrag des Gruppenorganisors mit dem VLOG inkl. der vom VLOG erteilten VLOG-ID (10-xxxxx) vor.

F 2.2 Gruppenbeschreibung, Mitgliederliste, Stallplatzübersicht, Betriebsbeschreibung

F 2.2.1 Gruppenbeschreibung (vgl. Anhang (23))

Der Zertifizierungsstelle liegt durch den Gruppenorganisator eine aktuelle Gruppenbeschreibung vor. Die Zertifizierungsstelle wird vom Gruppenorganisator über wesentliche Änderungen der Gruppenbeschreibung, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, informiert.

Die Gruppenbeschreibung enthält/benennt mindestens:

- eine Auflistung und vollständige Tätigkeitsbeschreibung der Gruppenmitglieder
- eine Auflistung und Tätigkeitsbeschreibung der ausgelagerten Prozesse (z.B. externe Dienstleister), die in die VLOG-Gruppe eingebunden sind inkl. Verantwortlichen und deren Kontaktdaten
- eine Auflistung aller Bereiche, für welche der Gruppenorganisator verantwortlich ist (z.B. *Risikomanagement, Eigenkontrolle auf den landwirtschaftlichen Betrieben, Probenahme, Analysen etc.*)
- den Verantwortlichen für die Gruppenorganisation beim Gruppenorganisator inkl. dessen Kontaktdaten
- die Information, auf welcher Grundlage die VLOG-Erstzertifizierung und zukünftig die Zulassung weiterer Gruppenmitglieder erfolgt (100 %- oder 25 %-Verfahren)
- ggf. bei Nutzung mehrerer Zertifizierungsstellen beschreibt der Gruppenorganisator die Zertifizierungsbereiche der verschiedenen Zertifizierungsstellen (z.B. welche Zertifizierungsstelle auditiert welche Gruppenmitglieder/Mitgliedergruppen)

F 2.2.2 Mitgliederliste (vgl. Anhang (23a)/(23b))

Eine vollständige Mitgliederliste gemäß Anhang (23a) bzw. für Legehennen Anhang (23b) liegt vor und ist aktuell.

Die Zertifizierungsstelle wird vom Gruppenorganisator umgehend über Änderungen der Mitgliederliste informiert.

Der Gruppenorganisator übermittelt im Zeitraum 01.01. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres die aktuelle, reduzierte Mitgliederliste als Excel-Datei¹ an den VLOG (nur die Daten des mit „Datenweitergabe 1x je Kalenderjahr an VLOG“ gekennzeichneten Bereichs).

Auf Anfrage des VLOG übermittelt der Gruppenorganisator die aktuelle, reduzierte Mitgliederliste unverzüglich an VLOG.

¹ Oder ein mit VLOG abgestimmtes kompatibles Format

F 2.2.3 Stallplatzübersicht (vgl. Anhang (23c))

Ab 2023 übermittelt der Gruppenorganisator im Zeitraum 01.01. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres die vollständige Stallplatzübersicht der Gruppenmitglieder gemäß Anhang (23c) als Excel-Datei³¹ an den VLOG.

- Erstmalige Übermittlung im Zeitraum 01.01.-31.03.2023: auf Grundlage der vorhandenen Daten aus Betriebsbeschreibungen oder Datenbanken.
- Übermittlung ab 2024: Übermittlung der Stallplatzübersicht für alle Gruppenmitglieder, wobei darin mindestens die Stallplätze für die Gruppenmitglieder aktualisiert wurden, bei denen im Vorjahr ein VLOG-Erst- oder -Regelaudit durchgeführt wurde.

F 2.2.4 Betriebsbeschreibung (vgl. Anhang (20a)/(20b)/(20c))

Der Gruppenorganisator verantwortet die Betriebsbeschreibungen der Gruppenmitglieder sowie deren Aktualisierung. Auf den Betrieben der Gruppenmitglieder liegt die jeweilige aktuelle Betriebsbeschreibung vor. Die Zertifizierungsstelle wird zeitnah vom Gruppenorganisator über betriebsinterne Veränderungen informiert, welche die Zertifizierung betreffen.

i Erläuterung: In Einzel-/Ereignisfällen ist die Weitergabe von anonymisierten Betriebsbeschreibungen und Checkliste an den VLOG nach Absprache zwischen Gruppenorganisator und Zertifizierungsstelle möglich.

i Erläuterung: Als wesentliche Änderungen, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, gelten z.B. Änderungen an der Risikoklasse.

i Erläuterung: Die Erstellung von einer gruppenindividuellen Betriebsbeschreibung ist möglich, wenn alle relevanten Inhalte der VLOG-Betriebsbeschreibungen aufgenommen wurden und diese von der zuständigen Zertifizierungsstellen überprüft wurden.

F 2.3 Vertragliche Bindung der Gruppenmitglieder (KO)

Die Gruppenmitglieder sind über einen Vertrag bzw. eine Teilnahmeerklärung an den Gruppenorganisator angeschlossen. Darin sind mindestens folgende Punkte geregelt:

- die Einhaltung des VLOG-Standards
- die Umsetzung der festgelegten Korrekturmaßnahmen und –fristen durch das Mitglied,

F 2.3.1 Datenfreigabeerklärung (nur für Gruppenorganisation Legehennen – Eier)

Der Vertrag bzw. die Teilnahmeerklärung zwischen Gruppenmitglied (Legebetrieb) und Gruppenorganisator enthält die Datenfreigabeerklärung gemäß Anhang (23e) bzw. wird durch diese ergänzt.

i Erläuterung: Mit der Freigabeerklärung erlaubt der Legebetrieb die Datenweitergabe der VLOG-zertifizierten Prinnummern an den VLOG.

F 2.4 Risikomanagement (KO)

Gefahrenanalyse

Es liegt eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten Futtermittel, Produkte, Tiere, Abläufe und Prozesse vor, für welche der Gruppenorganisator verantwortlich ist.

Diese beinhaltet die Bewertung der Risiken für die Kennzeichnung „VLOG“ bzw. eine Kennzeichnung mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel (analog HACCP Konzept).

Die Gefahrenanalyse umfasst mindestens:

- Tiere und Futtermittel für den Bereich „Ohne Gentechnik“/“VLOG“
- Handhabung von Futtermitteln, Tieren und Produkten, welche die Anforderungen für die Kennzeichnung „VLOG“ bzw. eine Kennzeichnung mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel erfüllen und solchen, welche die Anforderungen der Kennzeichnung „VLOG“ bzw. der Kennzeichnung mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel nicht erfüllen
- Produktionsabläufe und Anlagenparameter
- Verfahren zur Reinigung, Prüfung von Beladung, Informationen zu Vorfrachten bei Fahrzeugen
- Lieferanten und externe Dienstleister (Zertifizierungen, Verträge, Zuverlässigkeit etc.)
- Ggf. weitere unternehmensspezifische Punkte

Risikomanagement

Aufbauend auf der Gefahrenanalyse sind Vorsorge, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen für die identifizierten Risiken eingeführt, umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft.

Eine Überprüfung des Risikomanagements inkl. der Überarbeitung der Gruppenbeschreibung, z.B. im Rahmen eines internen Audits findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.

F 2.5 Beauftragung externer Dienstleister

Die Beauftragung von externen Dienstleistern für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten im Bereich Herstellung, Transport, Lagerung, Umschlag und/oder (Strecken-)Handel (vgl. Kapitel B 1 Logistik, E 1 Landwirtschaft, G 1 Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung), erfolgt unter einer der folgenden Bedingungen:

- externer Dienstleister wird im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers vor-Ort von der Zertifizierungsstelle auditiert oder
- externer Dienstleister ist gemäß VLOG-Standard oder einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert

Auditierung im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers

Erfolgt die Auditierung im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers werden folgende Anforderungen eingehalten:

- Es liegt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor. Diese enthält Details zur beauftragten Tätigkeit, deren Umfang sowie die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung des aktuellen VLOG-Standards.
- Die Tätigkeit ist in das Risikomanagement des Auftraggebers eingebunden (vgl. Kapitel F 2.4).

Externer Dienstleister ist zertifiziert

Ist der externe Dienstleister gemäß VLOG-Standard oder einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert, werden folgende Anforderungen eingehalten:

- VLOG-Zertifizierung des externen Dienstleisters wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft.

Die Tätigkeit ist in das Risikomanagement des Auftraggebers eingebunden (vgl. Kapitel F 2.4).

F 2.6 Probenahme und Analyse

F 2.6.1 Probenahme- und Analysenplan

Der Gruppenorganisator verantwortet die Erstellung und Umsetzung eines Probenahme- und Analysenplans für die Gruppenmitglieder. Dieser definiert die risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von Futtermitteln.

Der Probenahme- und Analysenplan enthält/definiert unter Einhaltung der Anforderungen in Kapitel F 2.6.2 mindestens:

- Die Festlegung der zu beprobenden/analysierenden risikobehafteten Futtermittel auf Grundlage der durchgeführten Gefahrenanalyse (vgl. Kapitel F 2.4)
- Die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Ort der Probenahme, Benennung des Probenehmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Dokumentation der Probenahmen, eindeutige Kennzeichnung der Proben)
- Die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- Die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analysenumfang vgl. Leitfaden Labore).



Erläuterung: Werden Sammelproben aus unterschiedlichen Partien/Futterlieferungen analysiert, sind deren Ergebnisse nicht als einzelbetriebliche Analyseergebnisse anrechenbar.

Probenahmen und GVO-Analysen sind nicht notwendig, wenn die gentechnischen Veränderungen für die eingesetzten risikobehafteten Futtermittel, Rohstoffe und Produkte technisch bedingt nicht analysiert werden können.



Erläuterung: Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten steht auf der VLOG-Website zur Verfügung:

https://www.ohnegentechnik.org/analysierbarkeit_gvbestandteile.

F 2.6.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyselabors

Für die GVO-Analyse werden abhängig von der Probenmatrix folgende Mindestmengen an Probenmaterial gezogen:

- Futtermittel: mindestens 400 g, maximal 1 kg
- Einzelfuttermittel/Rohware (ganze Körner Mais, Sojabohnen, Raps u.ä.): mindestens 3000 Körner bzw. ca. die Probenmenge, die jeweils dieser Anzahl entspricht (Mais mind. 1000 g; Soja mind. 700 g, Raps mind. 60 g)



Erläuterung: Die genannten Mindestmengen beziehen sich auf ganze Körner bzw. Bohnen. Für Rohstoffe, die eine bessere Homogenität aufweisen (z.B. Sojaproteinkonzentrat) können geringere Einwaagen in Absprache mit dem zuständigen Labor und dem Auftraggeber verwendet werden.



Die zu ziehenden Mindestmengen anderer, in diesem Kapitel nicht genannten Rohstoffe sind mit dem beauftragten Labor zu vereinbaren.

Alle zu analysierenden Proben werden rasch an das VLOG-anerkannten Labor versendet und durch dieses analysiert. Zweit- oder Drittanalysen aus einer Probenahme sind grundsätzlich zulässig, sie müssen aber umgehend erfolgen (Expressanalyse).

Der Auftraggeber der GVO-Analyse überprüft regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr die VLOG-Anerkennung des beauftragten Labors

Bei der Beauftragung werden folgende Informationen im Prüfauftrag oder mitgeltenden Dokumenten angegeben und an das Labor übermittelt:

- Beauftragung von GVO-Analysen gemäß den VLOG-Anforderungen
- Zusammensetzung der Probe:
 - Sind Soja-, Mais-, Raps- und/oder Reis-Einzelfutter bzw. -Zutaten enthalten, wird angegeben, in welcher Form diese enthalten sind (z.B. Mais als Maismehl, Soja als Sojaextraktionsschrot). Kopien der Zusammensetzung/Deklarationen werden mit der Probe an das Labor versandt.



Erläuterung: Als Orientierungshilfe für das Erstellen eines Auftragsformulars, das alle Mindestangaben enthält, die dem Labor für die Analysen von VLOG-Proben vorliegen müssen, dient Anlage 3 des Leitfadens für Labore.

F 2.6.3 Probenahme- und Analysehäufigkeit

Pro landwirtschaftliches Gruppenmitglied erfolgen im jeweiligen Auditintervall mindestens die nach Kapitel E 4.11 geforderten Probenahmen und Analysen.

F 2.6.4 Bewertung von Analyseergebnissen

Die Bewertung der Analyseergebnisse erfolgt gemäß den folgenden Anforderungen, ggf. notwendige (Korrektur-) Maßnahmen werden abgeleitet und durchgeführt.

Liegen aus einer Probenahme zwei unterschiedliche Analyseergebnisse vor, findet folgendes Vorgehen Anwendung und führt zum finalen Befund:

- Überschneiden sich Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit, wird der Mittelwert aus den Analyseergebnissen gebildet.
- Überschneiden sich diese Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit nicht, wird eine dritte Analyse der Partie beauftragt.

Bewertung		Maßnahmen
GVO nicht nachweisbar oder < 0,1%		
Kennzeichnungskonform, zulässig für die VLOG-Produktion		Keine Maßnahmen notwendig
≥ 0,1 % ≤ 0,9 % GVO		
Einzelfall-bezogene Bewertung	Kann die GVO Verunreinigung auf das eigene Produktionssystem zurückgeführt werden? (z.B. duale Produktion oder Futtermittelwechsel)	<u>Ja</u> : Überprüfung ob etablierte Maßnahmen (vgl. Kapitel F 2.4/E 3.4) ausreichend und valide umgesetzt sind. -Wenn nicht: weiteres Vorgehen entsprechend Kapitel F 2.8 und F 2.10. (Oder entsprechendem Kapitel in Teil E)
		<u>Nein</u> : Information an Lieferanten.

Bewertung		Maßnahmen
	Werden auf der jeweiligen Organisationsebene regelmäßig entsprechende Werte festgestellt (im Verhältnis zur Analysenanzahl)?	<u>Ja</u> : Die etablierten Maßnahmen (vgl. Kapitel F 2.4/E 3.4) sind nicht ausreichend und müssen überarbeitet werden.
		<u>Nein</u> (keine systembedingte Ursache): Keine Maßnahmen notwendig.
> 0,9 % GVO		
Nicht kennzeichnungskonform, nicht zulässig für die VLOG-Produktion		Weiteres Vorgehen entsprechend den etablierten Verfahren aus Kapitel F 2.8 und F 2.10. (oder entsprechendem Kapitel in Teil E)

Tabelle F 2: Bewertung von Analyseergebnissen

F 2.6.5 Auswertung der Analysedaten

Der Gruppenorganisator:

- sammelt die Analyseergebnisse der Gruppenmitglieder und wertet diese mindestens einmal pro Kalenderjahr aus. Die Auswertungen erfolgen pro Gruppenmitglied sofern mehr als ein Analyseergebnis vorliegt.
- leitet ggf. risikoorientierte Maßnahmen (z.B. Lieferantenbewertung) für die Gruppenmitglieder ab.

F 2.6.6 Weitergabe der Analyseergebnisse an VLOG

Der Gruppenorganisator übermittelt im Zeitraum 01.01. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres die vollständige Auswertung/Übersicht der Analyseergebnisse gemäß Anhang (23d) als Excel-Datei an den VLOG.

F 2.7 Schulung der Mitarbeiter und der Gruppenmitglieder

Alle Mitarbeiter des Gruppenorganisations, die in Bereiche eingebunden sind, welche für den „VLOG“-Betriebsablauf relevant sind, sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend, mindestens einmal pro Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen des VLOG-Standards und der dazu festgelegten Betriebsabläufe vom Gruppenorganisator geschult. Diese Schulungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmer sowie des Schulungsdatums, Schulungsortes und der Referenten dokumentiert.

Der Gruppenorganisator kommuniziert alle relevanten Anforderungen und Informationen der VLOG-Produktion an die Gruppenmitglieder. Die Kommunikation der Informationen ist dokumentiert.



Erläuterung: Ein Formular für die Bestätigung der VLOG-Mitarbeiterschulung steht Ihnen auf der VLOG-Website zur Verfügung: <https://www.ohnegentechnik.org/mitarbeiterschulung>. Die Nutzung der Vorlage ist freiwillig.

F 2.8 Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Produkten und Tieren (KO)

Beim Gruppenorganisator liegt ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Produkten und Tieren vor. Dieses beinhaltet mindestens:

- die Klärung ob ein Ereignisfall vorliegt (vgl. Kapitel F 2.10)
- die Kennzeichnung betroffener Futtermittel, Produkte und Tiere
- das Informieren der Kunden/Abnehmern, Lieferanten und Gruppenmitglied(ern)
- die Fehlerbehandlung
- die Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- die Sperrung und Freigabe von Futtermitteln, Produkten und Tieren
- die Dokumentation und Auswertung von Vorfällen

Die Verantwortlichkeiten im Verfahren sind festgelegt.

Die Bewertung von Futtermittel-Analyseergebnissen erfolgt gemäß Kapitel F 2.6.4.



Erläuterung: Nicht-konforme Futtermittel können z.B. mittels positiver Analyseergebnisse identifiziert werden.

F 2.9 Reklamationsmanagement

Es ist ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt. Diese werden in geeigneter Weise ausgewertet. Für berechtigte Beanstandungen und Reklamationen werden Korrekturmaßnahmen mit den betroffenen Gruppenmitgliedern abgestimmt und eingeleitet (inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen).

F 2.10 Krisenmanagement (KO)



Erläuterung: Ereignisfälle werden im Ereignisfallblatt definiert (vgl. Anhang (34)).

Der Gruppenorganisator verantwortet das Krisenmanagement für die gesamte VLOG-Gruppe.

Es liegt ein aktuelles und dokumentiertes Verfahren für das Management von Ereignisfällen vor, die zu einer Krise führen können. Dazu zählen insbesondere Ereignisfälle, die Einfluss auf die Produktqualität und -rechtmäßigkeit von „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Produkten haben. Dieses Verfahren ist implementiert und umfasst mindestens:

- den Ablauf im Ereignisfall
- die Benennung von Verantwortlichen inkl. Stellvertreterregelungen
- Erreichbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten)
- eine Notrufnummernliste
- Regelungen zur umgehenden Information der:
 - betroffener Geschäftspartner und Kunden
 - Zertifizierungsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (34))
 - VLOG-Geschäftsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (34))
- juristische Beratung (falls erforderlich)

Das Verfahren zum Krisenmanagement wird regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, hinsichtlich seiner Praktikabilität, Funktionalität und umgehenden Umsetzung intern getestet und dokumentiert.

F 2.11 Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Futtermittel, Produkte oder Tiere identifiziert und/oder Abweichungen von den Standard-Anforderungen festgestellt, ergreift der Gruppenorganisator ggf. zusammen mit den Gruppenmitgliedern Korrekturmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern, und dokumentiert diese.

Der Gruppenorganisator verantwortet die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen bei den Gruppenmitgliedern. Die Wirksamkeit dieser wird in einem angemessenen Zeitraum überprüft. Beides wird dokumentiert.

F 2.12 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Eine nachträgliche Manipulation ist ausgeschlossen. Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Gruppenzertifizierung sowie der Kennzeichnung „VLOG“ bzw. der Kennzeichnung mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel werden mindestens für den folgenden Zeitraum aufbewahrt, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben: 5 Jahre.



Erläuterung: Dokumente, die aufbewahrt werden müssen, sind z.B. Lieferscheine, Lieferantenbewertungen, Schulungsdokumentationen, etc. Gemäß Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln müssen Dokumente im Zusammenhang mit Futtermitteln (bzgl. GVO) 5 Jahre aufbewahrt werden.

F 2.13 Interne Audits

Pro Kalenderjahr wird mindestens ein internes Audit beim Gruppenorganisator durchgeführt, das alle Standard-Anforderungen der Stufe Gruppenorganisation abdeckt. Die internen Auditoren sind sachkundig und auditieren nicht ihre eigenen Tätigkeiten. Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert und an die betroffenen Bereiche kommuniziert